Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2013 aufgrund von § 113 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 Handwerksordnung (HwO) nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 08.10.2013 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Ulm vom 05.04.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 05.12.2012

A	**Verwaltungsgebühren**	
3.	**Prüfungen** Ziffer 3.1.4.1 wird gestrichen. Der Klammerzusatz „(ohne Schornsteinfegerhandwerk)“ in Ziffer 3.1.4.2 wird gestrichen.	
3.1.4	Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfungsgebühr bzw. Teil 2 der gestreckten Prüfung	
~~3.1.4.1~~	~~Gesellenprüfungsgebühr für das Schornsteinfegerhandwerk~~	~~232,00 €~~
3.1.4.2	Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfung bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung für die übrigen Handwerksberufe ~~(ohne Schornsteinfegerhandwerk)~~	210,00 €
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu ……. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen, zurückerhalten hat.	350,00 €

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, veröffentlicht.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 05.12.2013 (Az.: 8-4233.84/73) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 16.12.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele	Dr. Tobias Mehlich
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 01.01.2014